

Vorlage-Nr.: VO20-052

Zur Sitzung des

**FiWiA
VA
Rat**

Betrifft: 1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages
(Tourismusbeitragssatzung)

Verfasser der Vorlage: Cornelia Baller

Anlagen: a) Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung
eines Tourismusbeitrages (Tourismusbeitragssatzung)
vom 22.06.2017
b) Kalkulation Tourismus- und Gästebeitrag

Sachverhalt und Begründung

Die Inselgemeinde Langeoog erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Tourismus sowie für die touristischen Einrichtungen einen Tourismusbeitrag. Auch der Gästebeitrag dient der Deckung des Aufwandes der touristischen Einrichtungen. Jedoch kann der Anteil, der ggfs. nicht durch Gästebeiträge gedeckt wird, über den Tourismusbeitrag gedeckt werden. Die beiden Beiträge beeinflussen sich damit je nach Kostenverteilung gegenseitig und werden auch entsprechend gemeinsam kalkuliert.

Die Kalkulation richtet sich nach den §§ 9 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG). Sie kann einen Zeitraum von bis zu drei Jahren umfassen. Mit der Vorkalkulation der Jahre 2020 bis 2022 einschließlich der Nachkalkulation der Jahre 2016 bis 2018 wurde die K + W Wirtschaftsberatungs GmbH beauftragt.

Die Nachkalkulation der Jahre 2016 bis 2018 hat eine Kostenunterdeckung des umlagefähigen Aufwandes in Höhe von insgesamt 1.293.773 Euro ergeben. Diese Kostenunterdeckung kann über die Gebühren der Jahre 2020 bis 2022 ausgeglichen werden. Wird die Kostenunterdeckung in voller Höhe dem Gästebeitrag angelastet, ergibt sich ein Gästebeitrag in Höhe von 4,22 Euro brutto (inklusive Mehrwertsteuer). Bei einem Gästebeitrag in Höhe von 3,80 Euro brutto, wäre ein Tourismusbeitrag in Höhe von 6,01 v. H. zulässig. Wird dagegen ein Gästebeitrag in Höhe von 3,95 Euro brutto angesetzt, ergibt sich ein Tourismusbeitrag von maximal 4,68 v.H.. Der derzeitige Beitrag beträgt 2,71 v. H..

Unter der Maßgabe, dass der **Gästebeitrag auf 3,95 Euro brutto** angehoben wird (vgl. Vorlage VO20-054) schlägt die Verwaltung vor, den **Tourismusbeitrag auf 4,68 v.H.** anzuheben. Dieser Vorschlag basiert auf der Vorgabe der Zielvereinbarung mit dem Land Niedersachsen über die Bewilligung einer kapitalisierten Bedarfszuweisung, nach der die Gemeinde Langeoog gehalten ist, „sämtliche Ertragsmöglichkeiten in rechtlich höchstmöglicher Höhe auszuschöpfen.“

Für eine Veränderung des Beitragssatzes für dieses Jahr, ist für die Festsetzung des Tourismusbeitrages im Rahmen der Vorauszahlungsbescheide 2020 eine rückwirkende Satzungsänderung zum 01.01.2020 erforderlich.

Satzungen unterliegen den Anforderungen des Rechtsstaatsprinzips. Dies bietet dem Bürger die Möglichkeit, sein Verhalten auf die Rechtsnormen einzurichten. Die aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Grundsätze des Vertrauensschutzes bzw. der Rechtssicherheit sind gleichsam hohe Anforderungen, die von der Kommune einzuhalten sind. § 2 Abs. 2 Satz 4 NKAG verweist insbesondere auf das Schlechterstellungsverbot. Wird eine bisherige Satzung ersetzt bzw. geändert, darf sie die Gesamtheit der Abgabepflichtigen für den Rückwirkungszeitraum nicht schlechter stellen, als die ersetzte Satzung.

Der bisherige Beitragssatz von 2,71 v. H. soll gemäß der Kalkulation verbunden mit dem oben vorgeschlagenen Vorgehen ab dem 01.01.2020 auf 4,68 v. H. erhöht werden. Daraus ergibt sich zunächst grundsätzlich eine Schlechterstellung der Abgabepflichtigen für das Jahr 2020. Maßgeblich ist jedoch der Zeitpunkt der Entstehung der Beitragsschuld. Im Jahr 2020 wird lediglich eine Vorauszahlung auf den zu erhebenden Beitrag erhoben. Rechtsgrundlage hierfür ist § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG i. V. m. § 38 der Abgabenordnung (AO). Insofern ist es bis zum Ablauf des 31.12.2020 möglich, die Beitragshöhe durch eine Satzungsänderung der tatsächlichen Entwicklung anzupassen. Die Vorausleistung gem. § 8 der Tourismusbeitragssatzung bleibt davon unberührt, da die endgültige Abrechnung bzw. der endgültige Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt (für 2020 in 2022) erfolgen wird.

Das Schlechterstellungsverbot gem. § 2 Abs. 2 Satz 4 NKAG wird danach nicht berührt, da die Beitragsschuld abgabenrechtlich erst mit Ablauf des Jahres 2020 entsteht.

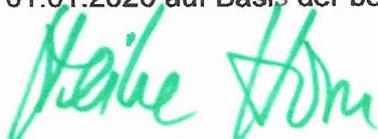
Da derzeit die Einnahmen und Ausgaben des Tourismus-Service Langeoog überprüft werden um das strukturelle Defizit zu senken, sollen entgegen der ursprünglichen Planung jedoch am Ende dieses Jahres die Jahre 2021 und 2022 erneut kalkuliert werden.

In der Satzung wurde außerdem der § 11 Datenverarbeitung hinsichtlich der Verweise auf die Gesetzesbestimmungen aktualisiert.

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt,
der Verwaltungsausschuss empfiehlt,
der Rat beschließt,

die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Tourismusbeitragssatzung) für die Kalenderjahre 2020 bis 2022 rückwirkend zum 01.01.2020 auf Basis der beigefügten Kalkulation in der vorgelegten Form.



Heike Horn